

öffentlich

Bearbeiter: Frau Andrea Stübiger  
 Einreicher: Hauptamt  
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>07.10.2014</b>	<b>171/2014</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	15.10.2014					

**Betreff:**

Annahme von Spenden durch die Stadt Markkleeberg für das III. Quartal 2014

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Spenden gemäß der in der beiliegenden Anlage benannten Spendenerträge durch die Stadt Markkleeberg.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 28 und 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 2. April 2014 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014.

**Sachdarstellung:**

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (mit Inkrafttreten am 01.01.2014) ist der § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) um einen Absatz 5 zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erweitert worden.

Nach § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO sind ausschließlich der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete für das Einwerben dieser Zuwendungen zuständig, während über die Annahme und Vermittlung einer Zuwendung ausschließlich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung einer Zuwendung darf nicht auf einen beschließenden Ausschuss oder den Bürgermeister delegiert werden.

Es wird angeregt, dass der Stadtrat künftig über die Annahme von Zuwendungen im Wert von im Einzelfall bis zu 100,00 Euro, im Übrigen im Einzelfall, zum Ende eines jeden Quartals in zusammengefasster Form pauschal entscheidet.

Seite:  
Vorlage: 171/2014

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Spendenaufstellung für den Zeitraum vom 01.06.2014 bis zum 30.09.2014